

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 82/10 B

S3 A 622/08 (OVG Bremen)
S5 K 3412/06 (VG Bremen)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Freie Hansestadt Bremen,
Bahnhofplatz 29, 28195 Bremen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. März 2011 durch die Richter
Coseriu , Othmer und Prof. Dr. Spellbrink
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Oberverwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen vom 27. Oktober 2010 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit ist die Verpflichtung der Beklagten, dem Kläger eine berufliche Perspektive aufzuzeigen und einen Gesamtplan zu erstellen.
- 2 Die hierauf gerichtete Bescheidungsklage ist ohne Erfolg geblieben (*Gerichtsbescheid des Verwaltungsgerichts Bremen vom 30.10.2008; Urteil des Oberverwaltungsgerichts <OVG> der Freien Hansestadt Bremen vom 27.10.2010*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das OVG ausgeführt, mangels Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Sozialgesetzbuchs Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) habe der Kläger keinen Anspruch auf ergänzende bzw flankierende Beratungs- oder Unterstützungsleistungen.
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision wendet sich der Kläger mit seiner Beschwerde. Er trägt vor, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung. Die Entscheidung des OVG beruhe auf der Rechtsfrage, "ob Personen mit Erwerbsminderungsrente von vornherein herausfallen aus dem Leistungsangebot des SGB XII und der Leistungsanspruch entfalle, da Wohngeld vorrangig vor Leistungen der Grundsicherung sei". Das OVG habe den Aspekt des Wohngeldes neu hinzugezogen, und damit den Klagegrund rückwirkend von Anfang an entfallen lassen. "Diese Rechtsfrage, inwieweit eine Änderung der vorliegenden Gegebenheiten nach Jahren einen Klagegrund, der bei Klageeinreichung bestand, rückwirkend entfallen lässt, muss geklärt werden, insbesondere, ob nicht Alterssicherung bis zum Wegfall gezahlt werden muss." Außerdem werde die Verletzung der Amtsermittlungspflicht gerügt, denn das OVG sei einem Beweisantrag des Klägers ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt. Der Kläger habe in seinem Schriftsatz vom 8.11.2007 und in seiner Berufungsschrift vom 3.12.2008 dargelegt, dass er, wie es auch sein Rentenbescheid ausweise, in der Lage sei, 2 1/2 Stunden zu arbeiten. Das OVG hätte sich gedrängt fühlen müssen, ein Gutachten einzuholen, welches entscheidungserheblich die Leistungsfähigkeit des Klägers ergeben hätte.

II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig, weil die von dem Kläger geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt bzw bezeichnet worden sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.



- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstgerichtlichen Rechtsprechung, ggf sogar des Schrifttums, angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65*). Ein Beschwerdeführer muss, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine konkrete Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen. Die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde muss dabei eine Sichtung und rechtliche Durchdringung des Streitstoffs und ein Mindestmaß an Geordnetheit des Vortrags erkennen lassen (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 26 S 48 mwN*).
- 6 Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht. Sie enthält keine strukturierte und verständliche Darstellung des entscheidungserheblichen Sachverhalts und der sich hieraus ergebenden Rechtsfragen auf den Grundlagen der Feststellungen des OVG, sondern vermengt einen im Wesentlichen unverständlichen Sachverhalt mit allgemeinen, ebenso wenig nachvollziehbaren Rechtsausführungen und einer Kritik am Urteil des OVG. Ein greifbarer Inhalt lässt sich aus der Beschwerdebegründung nicht herausarbeiten. Es ist nicht Aufgabe des Bundessozialgerichts (BSG) aus einem derartigen Gemenge das herauszusuchen, was - bei wohlwollender Auslegung - möglicherweise zur Begründung der Beschwerde geeignet sein könnte (*BSG, aaO*). Im Übrigen genügen die Ausführungen des Klägers auch nicht den Anforderungen an die Klärungsfähigkeit. Hierzu wäre es erforderlich gewesen, konkrete Ausführungen zur Hilfebedürftigkeit des Klägers (Höhe der Erwerbsminderungsrente, Höhe des Wohngeldes, sonstige Einnahmen oder Vermögen) in dem streitigen Zeitraum zu machen und angesichts des eigenen Bescheidungsantrages, Ausführungen zum maßgebenden Zeitpunkt der Sach- und Rechtslage zu machen, insbesondere konkret auszuführen, weshalb bei entfallener Hilfebedürftigkeit der angegriffene Bescheid sich nicht erledigt haben sollte (§ 39 Abs 2 *Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - <SGB X>*). Dabei hätte sich der Kläger dann mit der vom OVG herangezogenen Entscheidung des Senats vom 13.7.2010 (*B 8 SO 14/09 R*) auseinandersetzen müssen. Hieran fehlt es jedoch.
- 7 Der von dem Kläger geltend gemachte Verstoß gegen § 103 SGG ist nicht ausreichend bezeichnet. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der



geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das OVG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Zwar behauptet der Kläger, das OVG sei einem von ihm gestellten Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt. Zur Begründung führt er aus, er habe in zwei Schriftsätzen dargelegt, dass er in der Lage sei, 2 1/2 Stunden zu arbeiten. Um einen Beweisantrag handelt es sich insoweit ganz offensichtlich nicht. Zudem hätte der anwaltlich vertretene Kläger darlegen müssen, dass der Beweisantrag bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem OVG aufrechterhalten worden ist (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 67*). Er gilt sonst als erledigt, weil ihm eine Warnfunktion zukommt, die er nicht erfüllt, wenn er zwar in einem früheren Verfahrensstadium schriftlich gestellt wurde, im Entscheidungszeitpunkt selbst aber für das OVG nicht mehr erkennbar weiterverfolgt wird. Der Kläger behauptet nicht, den angeblichen Beweisantrag aufrechterhalten zu haben. Er behauptet lediglich, ihn erstinstanzlich und zuletzt in der Berufungsschrift vom Dezember 2008 gestellt zu haben.

8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)